

4. Der Brunnenmeister bezeichnet die Plätze, wo das Wasser geschöpft werden kann, schwellt die Bäche an, hilft die Reihen ordnen u. s. w.
5. Der Aufseher über das Flüchten bestimmt die Orte, wohin die geflüchteten Sachen zu bringen sind.

§ 7. Alle im vorhergehenden § genannten Feuerbediensteten werden vom ständigen Gemeinderath ernannt, und leisten für ihre Treue und Dienstbeflissenheit dem Ortsvorstande die Angelobung.

§ 8. In den Monaten März, Juli und Oktober eines jeden Jahres ist die Spritzenprobe vorzunehmen, wobei sich sowohl das Löschpersonale als die Hilfsmannschaft vollzählig einzufinden hat.

Jedesmal den zweiten Sonntag vor der Spritzenprobe wird vor versammelter Gemeinde das im § 1 erwähnte Verzeichniss verlesen und dann sogleich die allfällig durch Abgang oder Nachwachs von Bürgern erforderlich gewordenen Ergänzungen vorgenommen.

Einem jeden Bürger wird seine persönliche Obliegenheit auf einen Zettel geschrieben, der in seiner Wohnung angeheftet wird.

II. Massnahmen bei einer Feuersbrunst im Brandorte selbst.

§ 9. Bei einem entstandenen Brande beruht das erste Entgegenwirken auf den Hausbewohnern und nächsten Nachbarn, denjenigen, welche die Gefahr zuerst entdeckten und am ersten auf dem Platze eintreffen.

§ 10. Sobald sich aber über den entstandenen Feuerlärm die Mannschaft vermehrt, wird zu regelmässiger Ordnung geschritten; sollte der Commandant oder dessen Stellvertreter noch nicht gegenwärtig sein, so übernimmt das erste beste Gemeinderathsmitglied die Leitung.

§ 11. Das erste Brandsignal ruft Jeden an seinen nach § 5 bestimmten Posten oder Sammelplatz, die Feuerläufer eilen um Hilfe zu suchen, die Löschmannschaft rückt aber theils unter Anleitung des Commandanten der Brandstätte, theils unter Anführung des Commandantenstellvertreters dem Magazine der Löscheräthe zu.

§ 12. Auf dem Brandplatze angekommen, ist des Commandanten erstes Augenmerk Rettung: a. der Menschen, b. des Viehes, c. der Mobilien.

Gleichzeitig besorgt er die zweckmässigsten Anstalten zur Hemmung des Brandes, weiset zu dem Ende den herbeigebrachten